

Band 3/ 33.

Im Jahre 841 ist Willericus der zweite Bischof zu Bremen (nachdem er 50 Jahre lang das bischöfliche Amt verwaltet hatte) gestorben. Diesem ist Ludericus nachgekommen, welcher 8 Jahre lang der Kirche zu Bremen vorgestanden ist. In diesem Jahre ist auch der Bischof zu Halberstadt Dietgrinus, Ludgeri und Hildegrini der ersten Bischöfe zu Münster und Halberstadt Brudersohn, mit Tode abgegangen, und im Kloster Werden in Westphalen begraben worden. Alda werden auf seinem Grabe diese Verse gelesen:

**Hac rebutant fossa Thietgrini Praesulis ossa,
Terra tenet Corpus, Pnevina fovet Dominus.
Idibus in Februi senis obis assecla Christi
Promeritus Vitae gaudia perpetuae.**

(Willericus Bischof zu Bremen ist gestorben im Jahre 839, den 4ten Mai, nachdem er bis ins 50ste Jahr Bischof gewesen war. Siehe auch den Adam Bremensis welcher sagt, dass er im 25sten und vorletzten Jahr Ludewigs, das ist im Jahre Christi DCCCXXXVII (lies DCCCXXXVIII) alt und voll an Jahren das Zeitliche verlassen habe. Siehe auch die Antwerper im Leben des heiligen Ansharius. Thiatgrinus Bischof zu Halberstadt starb im Jahre 840 am 8ten Tage Februar).

34.

Nach ihm ist Bischof zu Halberstadt geworden Haimo, ein gelehrter Mönch aus Hertzfeld, dessen Schriften noch vorhanden sind. Was dieser Bischof Haimo von Anrufung der Heiligen gehalten habe, kann man aus seiner Homilie de Virginibus leicht verstehen.

35.

Um diese Zeit ist auch Haduardus der zweite Bischof zu Minden am Tage der heiligen Euphemiae gestorben, und Theodoricus der dritte Bischof geworden, welcher das Nonnenkloster zu Wünstorp zur Ehre der heiligen Cosmae und Damiani gestiftet hat. Hernach aber durch die Nortmänner nebst vielen anderen erschlagen worden ist *(Haduardus Bischof zu Minden hat im Jahre 853 den 24sten September sein Leben beschlossen. Wenn Schaten den Hintritt des Harduards mehrmals, als nämlich im Jahre 841, 854 etc. anführt, so ist dieser Irrtum nicht sowohl bloß dem Schaten, (der sich selbst Corrigiert, und das Fehlerhafte nicht ausgelöscht hat) als dessen Herausgeber beizumessen; weil seine Annales erst nach seinem Tode sind zum Druck befördert worden).*

36.

Es ist auch um diese Zeit Albricus der neunte Bischof von Utrecht gestorben, und Ludgerus ein weiser geschickter Mann, sein Nachfolger. Und Luthardus ist der zehnte Graf zu Kleve geworden, welcher 43 Jahre lang regiert, und des Kaisers Arnulphi Tochter Bertam zur Ehe hatte. Dieser Graf, oder (wie andere wollen) sein Vater Eberhard, soll unter andern ein Jungfrauenstift zu Neuss im Kölnischen Erzstift fundiert haben. Nachher hat die Abtissin Giepa vom Papst das Haupt des heiligen Märtyrers Quirini erhalten, und gegen Neuss transferiert *(Heda, Becka etc. bezeugen, dass Albricus bis in das 8te Jahr Bischof gewesen sei. Diesem Zeugnisse nach wäre er im Jahre 845 verschieden. Heda führt eine Urkunde bei, die im Jahre 846 gegeben worden ist: Eginhart Bischof zu Utrecht etc. Vielleicht wird dieser Eginhart (weil er nur eine kurze Zeit lang regiert hat) in den Utrechtischen Bischofs-Registern gemeiniglich verschwiegen, und hingegen Ludgerus als Nachfolger des Albricus angezeichnet. Es müssen indessen weder der belobte Eginhart mit Eginhart dem Lebensverfasser Karls des Großen, noch Ludgerus mit Ludgerus dem ersten Bischof zu Münster verwechselt werden. Der selige Luthard Graf zu Kleve ist vor dem Jahre 860 oder 870 nicht zur Regierung gelangt. Dies beweisen seine Gemahlin Bersa eine Tochter Arnulphs und sein Sohn Baldricus. Siehe die Antwerper in dessen Leben).*

37.

Im Jahre 842 hat Ludolph Herzog in Sachsen, Brunonis Sohn, gelebt, von welchem man folgende Verse findet:

**Großherrn in Sachsen macht mich eh
Ludwig der König Germaniae.
Nach Gottes Geburt achthundert Jahre
Und zwei und vierzig, da die Schaare
Der Nortmannen großen Mord beging,
Zu Rom viel Heiligtum ich empfang.
Zu Gandersheim man es noch hat,
Das Kloster stifte ich mit der Stadt.**

Sic refert Spangenbergensis in Chronica Mansfeldensis. --- Sigebertus scribit sub anno 860 Leutulphum Ducem Saxonum Patrem Ottonis Ducis, Avum autem Henrici Regis Corpus Innocentii Papae a Roma in Saxoniam transtulisse. Andere hingegen melden, dass im Jahre 846 Ludolphus ein vortrefflicher Edler Herr unter den Sachsen, Brunonis Sohn, und Ottonis Vater mit seiner Hausfrauen Oda eine Wallfahrt nach Rom angestellt hat, das Heiligtum des Papstes Innocentii von dem Papst

erhalten, und mit sich aus Rom gebracht, auch bald nach dieser Zeit das Kloster Gandesheim mit Hilfe Altfridi Bischofs zu Hildesheim gestiftet habe. Und dass alda dieses Ludolphi Tochter Hadamoda die erste, und seine andere Tochter Gerbirga die zweite Abtissin geworden sei (*Vergleiche hiermit das Leben der seligen Hathumoda, welches Eckard herausgegeben, und mit Anmerkungen beziert hat. Ein Gewisser, Agius benannt, (der die Hathumoda noch im Leben wohl kannte) hat ihr Leben schriftlich verfasst, und führt unter anderem folgendes an: Hathumada ward im Jahre 840 geboren. Da sie bei nächst das siebente Jahr erreicht hatte, wurde sie den Klosterfrauen zu Herford zur Auferziehung anvertraut. Als demnach ihre Eltern, Herzog Ludolph nämlich und Oda (mutmaßlich im Jahre 845) nach Rom zum Papst gekommen waren, und die Körper der heiligen Pápste Anastasius und Innocentius mit sich zurück gebracht haben, auch hierauf das Kloster Gandersheim gestiftet hatten, ist Hathumada diesen Klosterfrauen als Abtissin vorgesetzt worden. Im zwölften Jahre ihres Alters hat sie die Klostergelöbnisse abgelegt, ihre Lebenstage auf XXXIV Jahre gebracht, und im Jahre 874 am 29sten Tage Novembers das Zeitliche gesegnet. Der Bischof zu Hildesheim Marquardus hat ihr am Ende beigestanden. In der Würde sind ihre zwei Schwestern Gerbergis, her nächst Christina als Abtissin nachgefolgt. Im übrigen siehe das Leben, wie auch die Roswitha von Gandesheim, und die vorläufigen Anmerkungen dieses Buches von Ludolph).*

38.

In bemeldetem Jahre 846 hat Ludwig König in Deutschland 14 Böhmisches Herren mit ihren Leuten taufen lassen, Sigebertus; als er im nächst vorhergegangenen Jahre zu Paderborn in Westphalen eine Landtag gehalten hatte, Spangenberg. Um diese Zeit und also 60 Jahren nach Absterben des heiligen Mainzischen Erzbischofs Lulli, ist dessen Leib (da er im Kloster Hirschfeld erhoben wurde) mit den Kleidern dermassen unverzehrt befunden worden, als wenn er am selbigem Tage gestorben wäre. Bei Abwälzung des Steines von dem Grabe ward ein Mensch an dem Fuß verletzt und fast verderbt. Er ist aber in folgender Nacht wunderbarlich geheilt worden, wie in Vita S. Lulli beim Surio zu sehen ist (*Auch siehe die die Antwerper in dessen Leben. Von den übrigen lies die Annales Fuldensis & Metenses*).

39.

Im Jahre 847 ist der berühmte und geschickte Abt zu Fulda Rabanus Erzbischof zu Mainz geworden. Dieser hat all hier einen großen Synodum gehalten, in welchem unter andern gegenwärtig waren Hecti Erzbischof zu Trier; Hildeboldus Erzbischof zu Köln; Altfridus Bischof zu Hildesheim; Haymo Bischof zu Halberstadt; Ludericus Bischof zu Bremen; und viele andere geschickte Bischöfe, Äbte, Mönche un Priester. Alda ist ein Ketzer Godschalculus (welcher in der Lehre vom freien Willen, von der Prädestination und von dem Blute Christi geirrt hatte) überwunden und verdammt worden. Vorbesagten Trierischen Erzbischof Hecti nennen andere Hettonem, welcher zuvor in St. Willibrotts Kloster zu Epter noch Abt gewesen war, und hernach als Erzbischof St. Castoris Kirche zu Koblenz geweiht hat (*Otgarius Erzbischof zu Mainz starb im Jahre 847 am 21sten Tage des Aprils. Rabanus Maurus Abt zu Fulda folgte ihm in der Regierung nach. Und ward den 24sten Junii am Tage des heiligen Täufers Johannis zum Bischof geweiht, wie der sächsische Annalist andeutet, oder wie die Annales Fuldensis melden, den 26sten Junii am Sonntage. Man ist der Meinung, sein eigentlicher und echter Name sei Rabe gewesen, und hieraus Rabanus Maurus gesetzt worden, weil die Raben schwarz sind. Dieser Rabanus hat sowohl im Jahre 847, als auch im Jahre 848 im Anfang Octobers eine Synode zu Mainz gehalten. In der ersten Synode waren fast alle Mainzischen Suffraganei gegenwärtig, unter andern auch der Ebbo, ein abgesetzter Erzbischof zu Rheims. Welcher damals aber von Ludewig dem deutschen König wieder angesetzter Bischof zu Hildesheim. Dies geschah vermutlich deswegen, weil er diesseits des Rheins gebürtig war. Siehe auch die Antwerper im Leben des heiligen Rabani, die Concilia Germaniae &c. In der zweiten Versammlung wurde Godschalculus verdammt. Die Bischöfe (welche alda gegenwärtig gewesen sein sollen, und welche Kleinsorgen aus dem Trithemius anführt) sind gedichtet; weil aus allen bemeldeten Haymo von Halberstadt damals bloß allein Bischof war, und die meisten das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hatten).*

40.

Um diese Zeit ist der heilige Altfrid (der im Erzstift Köln von edlen Eltern geboren, und im Kloster Korbey ein Mönch war) Bischof zu Hildesheim geworden. Dieser hat nicht allein zu Hildesheim den neuen Dom herrlich erbaut, das Kloster Gandesheim reichlich begabt, und das Kloster zu Seligenstadt gestiftet. Sondern er hat auch im Erzstift Köln seinem Vaterland das Kloster, oder (wie man es jetzt nennt) das Stift Essen fundiert, in welches bei diesen Zeiten allein Fürsten- Grafen- und Freiherren-Töchter aufgenommen werden. Wovon bei dem Jahre 876 weitere Anregung geschehen wird (*Ebbo hat der Kirche zu Hildesheim vom Jahre 845 bis zum Jahr 851 den 2ten Jänner, also in das 6te Jahr vorgestanden. Das Jahr verzeichnen Flodoardus und Hincmarus in Epistolis; den Tag aber bestimmt das Necrologium S. Michaelis Hildesiense. Altfridus folgte ihm in dem selbigen Jahre im Bistum nach, welcher auch Essen im Jahre 873 stiftete*).

41.

Im Jahre 849 starb Altfridus der dritte Bischof zu Mimigardeforde oder Münster, und wurde zu Werden bei seinen Vettern und Vorgesessenen Ludgero und Gerfrido begraben. Diesem Altfrido ist Lubbertus nachgekommen, welcher ein Mann von großer Andacht und Demut war, teste Alberto Cranz. Doch wird der selbige darum (weil er das Kloster Werden von dem Stift Münster entfremdet hat) in den Münstrischen Annalibus nicht sehr hoch angerühmt (*Dass Altfridus der dritte Bischof zu Münster im Jahre 848 noch im Leben gewesen sei, bezeugt die Traditio Werthinensis bei dem Leibniz; diese fängt also an: In Christo Patri Altfrido, Gratia Dei Episcopo. Und endigt sich so: Acta in Werithina Monasterio XIII. Kalend. August Anno Domini DCCCXLVIII regnante Ludovico juniore anno IX. Indict XI. Feria festa. Er ist gestorben im Jahre 849 am 22sten Tage des Aprils. Auf seinem Epitaphio zu Werden liest man folgendes: Altfridus tumulum Praesul sibi vindicat istrum;*

*Pnevma Creatori dans Cinerem Cineri
Obiit in decimis Maji Pater iste Kalendris
Cujus nos sacris protegimur meritis.*

*Ist anzumerken, dass (wo Ludgerus ein Stifter des Klosters zu Werden an dem Ruhrflusse war) Hildegrynus des Ludgeri Bruder, auch die Vettern Gerfridus, Thietgrinus, und Altfridus zugleich teils zu Münster, teils zu Halberstadt Bischöfe, und Äbte zu Werden gewesen sein. Als nun Altfridus mit Tode abging, da die vorgemeldeten schon verschieden waren, stand sowohl Münster als Werden Hauptlos. Die Münsterischen waren mutmaßlich gesinnt, dass Werden (weil es bis hierhin zu Münster gehörig war) auch dabei immer verbleiben sollte. Nachdem nun die Münsterischen den Luitbertum wählten, wollten sie auch, dass er zugleich ein Abt zu Werden sein sollte, ob er gleichwohl kein Verwandter vom Ludger war. Dagegen haben sich mutmaßlich das Kloster Werden sowohl, als auch Hildegrynus der Jüngere (der von den Schwestern Ludgeri abstammte) aufgeworfen. Da diese Zwiste Ludewig dem deutschen König angebracht wurde, mag er vielleicht dem damaligen Gebrauche nach mit Einstimmung der Bischöfe das Münsterische Bistum dem Luitbert, dem jüngeren Hildegrynus aber die Abtei Werden eigentlich bestimmt haben. Wegen der Einwilligung des Luitberts bei solchem Anspruch kann die Münsterische Klage: **Heu! quod Werdenam fecit nobis alienam** entstanden sein. Dass Ludgerus, Gerfridus und Altfridus (obschon sie Äbte zu Werden waren) Benedictiner Mönche gewesen sein, ist nicht erweislich. Altfridus der oft belobte Bischof meldet in seinem Leben das Gegenteil; und Mabillonius bezeugt es. Dem Vermuten nach sind sie Canonici der Cathedralkirche zu Münster, und Gönner der Benedictiner zu Werden gewesen).*

42.

In dem selbigen Jahre 849 ist Ludericus Bischof zu Bremen mit Tode abgegangen. Weil nun vorhin der heilige Ansgarius von seinem Bistum Hamburg vertrieben war, verschaffte Ludovicus der König, dass dieser erstlich in der Kirche zu Bremen angenommen wurde. Hernach brachte er es auch bei dem Papste Nicolaus zuwege, dass die Bremer und Hamburger Kirche vereinigt, ein Erzbistum daraus verordnet, und dem heiligen Ansgarius anbefohlen würde. Dieses hätte vielleicht der Papst zum Nachteil des Erzstiftes Köln (unter welchem die Kirche zu Bremen bis zu dieser Zeit stand) nicht sobald bewilligt, wenn ihm nicht selbst genügsam bekannt gewesen wäre, dass Ansgarius damals in großem Ruhm gelebt hätte. Der Erzbischof zu Köln Guntharius hingegen sich also verhalten habe, dass er von ihm Nicolao billig abgesetzt worden, wie hernach wird weiter vermeldet werden (*Luderich Bischof zu Bremen ist im Jahre 847 am 24sten Tage Augusts in die Unsterblichkeit abgegangen. Das Breve Chronicon Bremense beim Martene schreibt ihm 8 Jahre, 3 Monate und 5 Tage zu. Er pflegt aber immer die Jahre, Monate und Tage von dem Tag des Absterbens des vorher gehenden Bischofs an zu zählen. Adam von Bremen legt dem Ascharius 34 Jahre bei, nämlich vom Jahre 831 bis zu dritten Tage Februar des Jahres 865. Nach dem bemeldeten Adam ist Ansharius zu Hamburg 16 Jahre lang, nämlich vom Jahre 831 bis 847, an beiden Oertern aber, Hamburg und Bremen einschließlichs vom Jahre 847 bis zum Jahre 865 Erzbischof gewesen. Nicolaus der Papst hat im Jahre 858 am 31sten Tage Mai die Vereinigung der Kirche zu Hamburg mit der Kirche zu Bremen bestätigt. Siehe die Urkunde beim Lambecius. Obgleich der Papst Nicolaus Guntharium dem Erzbischof zu Köln seiner Würde entsetzt hat, ist durch solche Entsetzung jedoch die Vereinigung nicht zum Stande gekommen, weil diese im Jahre 858 geschah. Guntharius aber erst hernach im Jahre 862 gefehlt hat, und seines Fehlers wegen im Jahre 863 abgewiesen worden ist).*

43.

Im Jahre 852 ist Baduradus der zweite Bischof zu Paderborn im 48sten Jahre seiner Regierung gestorben, und im Dom (den er alda von neuem errichtet hatte) begraben worden. Dieser Bischof wird in Vita Meinolphi bei dem Sirius de Sanctis genannt Vir multa Virtute clarus. Seine Kleider, in welchen er begraben wurde, sind nach 27 Jahren seines Todes (da man das Grab öffnete) ganz unverzehrt gefunden worden, wie daselbst erzählt wird (*Badurad hat im Jahre 859 am 14ten Tage Septembers das Zeitliche verlassen. Den Sterbetag haben die Necrologia zu Neuenheerse und Abdinghof, das Sterbejahr aber die Annales Corbejenses angezeichnet. Schaten führt ad anno 858*

eine Urkunde an, welche Ludewig der deutsche König in dem selbigen Jahre dem Badurad gegeben hat. --- Biso Bischof zu Paderborn, ein Nachfolger des Luthards, hat im Jahre 886 die Gebeine des seligen Badurads (NB. im 27sten Jahre nach seinem Ableben) erhoben. Also kann des Badurads Ableben aus dem Jahre 859 auf keine Weise verrückt werden).

44.

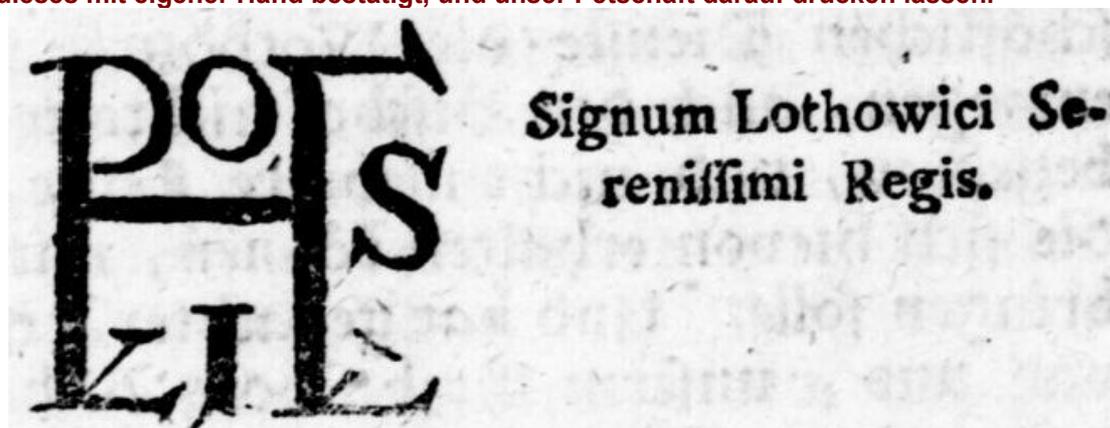
Nach ihm ist Luitharius, auch ein Edler Westphäliger und gottesfürchtiger Mann, Bischof geworden. Seine Schwester Walpurgis, eine Jungfrau, hat gestiftet das Jungfrauen Kloster Heersswers, wie Bruschius in Catalogo Episcopus Paderbornenses bezeugt. Ich weiß aber nicht eigentlich, ob Bruschius oder Joannes Herold, welcher diesen Catalogo verdeutscht, hierdurch verstanden habe Heerse oder Hervorde auf dem Berge, welcher Stifter zur Zeit Luitharii des dritten, und Bisonis des vierten Bischofs zu Paderborn sind fundiert worden (*Neuenheerse ist im Jahre 868 vom Bischof Ludhard gestiftet worden. Siehe den Bestätigungsbrief (welcher zu Worms gegeben ist) bei dem Schaten im besagten Jahre. Hingegen ist das Kloster Jungfernschein bei Hervorde erst zu selbiger Zeit gestiftet, als Meinwercus Bischof zu Paderborn war. Siehe hierüber Schaten ad anno 1011).*

45.

Um diese Zeit 852 hat Ludwig König zu Deutschland den Klöster Korbey und Hervorde ein Privilegium gegeben, von welchem ich sowie auch von anderen oben bemeldetem Privilegien, eine Kopie in einem alten geschriebenen Buch gefunden, und verdeutscht habe wie folgt:

In dem Namen der heiligen und unzerteilten Dreifaltigkeit. Lothowicus aus Gunst und Vorsehung göttlicher Gnade König. So wir der Diener Gottes rechtmäßige und redliche Bitte ins Werk zu richten getrauen, und hoffen, dass uns solches nicht allein in diesem Leben zum Glücke und Wohlfahrt, sondern auch zum Verdienste des ewigen Lebens unbezweifelt nütz- und dienlich sein werde. Darum sei männiglich kund und zu wissen, dass der ehrwürdige Abt Warinus demütig gebeten habe, dass wir den Klöstern, so ihm anbefohlen, mit unserer Mildtätigkeit zu Hülfe kommen möchten. Welchen Klöstern eines ein Mönch Kloster, und Neu-Korbey genannt wird, das andere aber ein Jungfrauen Kloster ist, Heriford genannt, wo der Abtissin Addilae unterworfen. Weil aber gebräuchlich ist, den Versammlungen der Dienerinnen Gottes geistliche Vorsteher zu ordnen; haben wir gedachtem Abte befohlen, dass er der bemeldeten Abtissin nicht allein in der Disciplin behilflich, sondern auch in allen andern Sachen (welche die Dienerinnen wegen ihres Geschlechts und ihrer Profession selbst nicht verrichten können) ihr Vorsteher und Patron sein solle. Darum hat er unsere Hoheit gebeten, wir wollen bedenken, dass weiland Kaiser Ludwig unser Vater milder Gedächtnis diese beiden Klöster zu erbauen befohlen habe. Diese nach der Form der zwei vornehmsten Klöster in Frankreich, nämlich Neu-Korbey nach der Gestalt des alten Klosters Korbey, und Heriford nach dem Exempel des Jungfrauen Klosters in der Suessonner Stadt, und hat gedachter unser Vater zum Almosen (in eleemosinam) für sich und sein ganzes Geschlecht Callam, oder das Kloster Meppiae genannt, mit den zugehörigen Zehnten und Gütern, und die Kirche zu Heeresberg (welche unser Ahnherr Carolus erstlich in Sachsenland erbaut, und mit den Zehnten derjenigen, so darum her per duas Saxonicas rastas wohnen, inbegriffen) dem Kloster Neu-Korbey zugeeignet. Dem Kloster Heriford aber hat er gegeben in dem Bistum Osnabrück die Kirche Buginithi mit den Kirchen, so derselbigen unterworfen sind, und in der Pfarre Mimigardford die Kirche Reni mit den zugehörenden Kirchen also, dass die Zehnten und andere Nutzungen gedachten Klöstern zustehen. Und die Klöster hingegen schuldig sein sollen, das Volk mit der Taufe, Eucharistien, Begräbnisse und Beichte hören zu versehen. Und sollen die Priester der Principalkirche der Erzpriester Amt verwalten, und alles tun, was sonst die Erzpriester der Bischöfe (Archipresbyteri Episcoporum) zu tun pflegen. Wenn aber die Bischöfe der selbigen Orten selbst ihren Umzug vornehmen, so soll ihnen zu ihrem Unterhalt (ad eorum mansionatica) dasjenige gegeben werden, was in unserer Vorgesessenen Capitular Verordnungen ausgedruckt worden ist. Dieses alles wollen wir fest und unverbrüchlich gehalten haben, außer dem, dass wir die Unkosten, (die zu dem bischöflichen Dienste gehörig sind) des jetzigen Bischofs Gauzberti Schwachheit und Alters halber etwas zu vermehren billig erachten. Welchen Punkt wir nach Begehren des Abtes Warini also gemäßigt haben, dass dem Bischöflichen Dienst die Notdurft nicht entzogen, auch der Bischof nichts weiter begehren, und nicht mehrere Leute, als die sich hiervon erhalten können, mit sich bringen solle. Und hat gedachter Bischof vor uns, unserem Erzbischof Rabano, und andere (die mit ihm in Synodo versammelt gewesen sind) bewilligt, dass zu einer jeden Reise ihm gegeben werden sollen vier Schweine, deren ein jedes 12 Denariis wert ist, auch acht Hammel, welche so viel als die vier Schweine wert sind, und dann vier kleine Schweine, vier Gänse, acht Hühner, zwanzig

Maassen Mets, zwanzig Maassen Biers, darin Honig getan, vierzig Maassen Biers ohne Honig, hundert zwanzig Brote, hundert Müdde Hafer (manipuli sexcenti) und soll in des Bischofs Macht und Willkür stehen, ob er dieses bei einer jeden Kirche zu einem oder zweien Mansionaticis gebrauchen wolle. Damit aber in diesem nicht zu viel oder zu wenig geschehe, wollen wir dieses in Bewilligung des Synode festzuhalten befohlen haben. Wir haben auch dieses zusetzen wollen, dass beide benannte Klöster in künftigen Zeiten allezeit die Macht haben sollen, aus ihren Versammlungen zu ihrer Regierung dienliche Personen zu erwählen. Und damit aller Zweifel hinweg genommen werde, haben wir dieses mit eigener Hand bestätigt, und unser Petschaft darauf drucken lassen.



Hadelbertus Subdiaconus ad vicem Balderici Abbatis recognovi. Data XI. Kalend. Junii, anno X. Regni Glorioso Regis Lothowici in Orientali Fraucia regnantis, Indictione prima. Actum in palatio Regio Franconafurd in Dei nomine feliciter Amen

(Die angeführte Urkunde findet sich auch beim Schaten ad anno 853 in lateinischer Schrift. Heudeler hat gleichfalls in Vindiciis Carol. Diplom. 864 eine Urkunde aus der Urschrift (Original) selbst gezogen, die von dem deutschen König Ludewig dem Egibert Bischof zu Osnabrück (seiner Meinung nach) im Jahre 864 gegeben war. Eckard hingegen L.XXX.N.LIX, und Harzheim in Conciliis Germaniae binden dieselben wahrscheinlicher maßen in das Jahr 848 ein. Eben daher kann man beide Urkunden nicht wohl verknüpfen, ob man schon keine davon für untergeschoben erklärt. Die Ursache ist, weil in der Corbeyischen im Jahre 853 gegebenen Urkunde des Bischofs Gautberti, in der Osnabrückischen aber (die im Jahre 848 und folglich fünf Jahre vorher gegeben ist) des Egiberti gedacht wird. Dass Gautbert vor dem Egibert der Kirche als Bischof vorgestanden, bezeugen sowohl die Osnabrückischen Annales, als die bemeldeten Osnabrückischen Urkunden, worin diese Worte ausgedrückt sind: Qualiter Vir Venerabilis Osnabrugensis Ecclesiae Episcopus nomine Egibertus Serenitatis nostrae Clementiam Apostoli praeceptum sequens, arguendo, increpando, obsecrando, & NB. Juventutem nostram non parum incusando adiit, querimoniam faciens, Episcopium fuum a Cobbone Comite & NB. Gozberto Sueonum Episcopo (quibus, dum Gesuinus suae infidelitatis in Patrem nostrum conscius, & pro perjurio ab Episcoporum consortio semotus, figitivus abscederet, tuendum commisimus) in decimarum direptione sibi debite pertinentium esse decurtatum, & huc usque non fine nostra culpa indecens & informe, quali pecus mutilum permansisse &c. Aus diesem erscheint erstlich, dass Ludewig der deutsche König zur Zeit (als diese Urkunde gegeben worden ist) noch kein hohes Alter erreicht hatte, Juventutem nostram incusando; und folglich der selbige mit Heuseler bis zum Jahre 864 nicht wohl zurück geschoben werden könne. Man verschweigt andere Ursachen. --- Zweitens erhellt, dass Gozbert ein Bischof in Schweden vor dem Egibert ein Verwalter des Bistums Osnabrück gewesen sei. Hier befindet man zwei Weg übrig, den angezeigten Knoten zu überschreiten. Man lässt dem Leser einen davon nach Belieben auswählen. Vorläufig ist zu erinnern, dass Gesuin oder Goswin im Jahre 834, als Ludewig der Fromme wieder zum Thron gelangt war, sich nach Fulda flüchtig gemacht, und von da einmal im Jahre sein Bistum besucht habe, bis er im Jahre 845 seiner Würde völlig entsetzt worden ist. Hernach aber zu Fulda als ein Mönch nach der Meinung des Erdwins noch XXXII, oder XXVIII Jahre lang gelebt habe, wie die Aufschrift der Urkunde (welche Heinrich der IV. dem Bischof Benno gegeben hat) bezeugt. Im ersten Fall ist Gesuin im Jahre 877, im andern Fall hingegen im Jahre 873 mit Tode abgegangen. --- In eben selbigen Jahre 845 ist auch Gozbert aus Schweden wieder in Deutschland eingetroffen, und ward ihm demnächst durch die Fürsprache des Grafen Cobbo vom deutschen König Ludewig die Obsorge über das Bistum Osnabrück anvertraut. Nun zur Sache. Von beiden Wegen muss einer notwendiger Weise gewählt und eingetreten werden: Entweder, dass im Jahre 845 nach Absetzung des Goswins die Abteien Corbey und Herforde mit Beihilfe des Grafen Cobbo in ihrem Anteil allein Gozbert den Bischof von Schweden zum Verwalter bestimmt haben, da zugleich oder kurz hierauf das Cathedralstift zu Osnabrück in seinem Anteil für sich den Egibert zum Bischof erwählte. Auf diesem Wege können beide Urkunden, wie sie oben angeführt sind, gerechtfertigt werden. Weil in diesem Fall Gozbert und

Egibert zu gleicher Zeit Bischöfe, oder vielmehr Verwalter des entsetzten Goswins waren. --- Oder, dass in der Abschrift des Heusellers ein Irrtum eingeschlichen sei, und dass man anstatt: Data IIII. Id. Novembris XV. Regni Domini H Ludovici... Indictione XII. &c. lesen müsse: Indictione III. --- In diesem Fall, wenn man Indictione vom VIII. Kalend. Octobris anfinde, wäre die Urkunde im Jahre 854 am 2ten Tage Novembers gegeben. Auf diesem Wege lässt sich alles genau verbinden. In der Corbeyischen Urkunde wird Gozbert ein alter und kränklicher Mann benannt. Und daher ist glaublich, dass er im Jahre 854 den 2ten Februar das Zeitliche verlassen habe. Demselben aber gleich hernach Egibert gefolgt ist, und noch im selbigen Jahr mit bemeldeter Urkunde begnadigt worden sei. Der Fehler (dass anstatt X die Zahl I oder im Gegenteil gelesen werde) ist auch bei den Gelehrtesten nichts ungewöhliches. Gelenius, Krombach und noch andere haben sich hierin bei der Eröffnung des Grabes Pilegrins Erzbischof zu Köln verirrt. Andere Beispiele übergeht man mit Stillschweigen. Letztlich ist noch zu erinnern, dass Egibert bis zu dem Tode des Goswins sich immerhin als ein Verwalter betragen habe. Denn er hat (so lange Goswin lebte) sich in den Urkunden unter andern Bischöfen allezeit an der letzten Stelle unterzeichnet).

46.

Dieses Privilegiums gedenkt auch Henricus de Hervordia Libro de temporibus memorabilioribus, und führt dessen Inhalt an ex Rabano Archiepiscopo Moguntino, & ex Libro de gestis Romanorum Pontificum, wiewohl er in der Zeit etwas geirrt, weil er angezogen hat, dass dieses Privilegium zur Zeit des Papstes Hadriani den Klöstern Korbey und Hervorde sei gegeben worden. Dieses mag nicht bestehen, zumal der Papst Hadrianus, Sigeberto teste, erst im 24sten Jahre Ludovici Germanici, nämlich im Jahre Christi 868, und also zwölf Jahre nach des Erzbischofs Rabani Absterben, Papst geworden ist.

47.

Im Jahre 853 ist nach Absterben Haymonis Hildegrinus des heiligen Ludgers und Hildegrins der ersten Bischöfe zu Münster und Halberstadt Schwestersonn, der vierte Bischof zu Halberstadt geworden. Dieser hat hernach zu Werden (wo er zuvor Abt gewesen war) majorem Basilicam vollendet, und mit Wiliberto dem Erzbischof zu Köln geweiht (*Im Jahre 853 am 27sten Tage Aprils starb Haymo Bischof zu Halberstadt, und ward Hildegrim der Jüngere, ein Urenkel des heiligen Ludgerus, sein Nachfolger. Er blieb aber noch viele Jahre lang Abt zu Werden*).

48.

Im Jahre 854 ist, teste Wittio & impressis Annal. Colon., Guntarius der 21ste Erzbischof zu Köln geworden. Wie er aber hernach entsetzt worden ist, und Wilibertus ihm nachgekommen sei, wird in folgenden angeregt werden (*Die Annales Breves Colon. beim Eckard melden deutlich, dass Guntharius im Jahre 850 am 19ten Tage Aprils (einem Sonntage) zum Bischof geweiht sei, da beim Ende des vorhergehenden Jahres Hilduin in die Unsterblichkeit gegangen war*).

49.

Im Jahre 855 ist der Papst Leo gestorben, und nach ihm alsbald Benedictus, und nach diesem ist Nicolaus Papst zu Rom geworden. Es ist also der Wahrheit ganz ungemäss, was Carion oder Melanchton, Theodoricus Bibliander und etliche andere dem Papst zum Spotte und aus Neid geschrieben, und vielen Leuten als eine Wahrheit aufgebunden haben, dass nämlich zu dieser Zeit zwischen Leone und Benedicto ein Weib, Agnes oder Johannes benannt, im Papsttum gesessen haben soll. Hiervon hat kein Historicus, welcher zu derselben Zeit oder in den vier nachfolgenden Jahren gelebt hat, die mindeste Anregung getan. Sondern schier fünfhundert Jahre danach hat dessen Martinus erst in seiner Chronik aus einem bloßen Geschrei oder Gerüchte gedacht. Dem Sigeberto und Mariano Scoto haben es andere in ihren Chroniken fälschlich bei geschrieben, ut constat ex antiquis exemplaribus Sigeberti & Mariani manuscriptis; Vincentio; Henrico de Hervordia; Guilielmo de Naugiaco; Bartholomaeo Carranza in suo Compendio; Arpontaco Burdegalensi; & Genebrardo in Chronographia; Onuphrio in Anot in Platinam; Alano Copo Dialogo i mo; Nicolao Sanderio de Visib. Monarchia Ecclesiae; Platina scribit, haec vulgo ferri, incertis tamen & obscuris Autoribus; Aventinus in Annalibus Bojorum; Fabulam vocat, wie solches auch neulich durch Laurentium, Albertum und Gregorium Scherer in besonderen Büchern, auch durch Robertum Bellarminum de Summo Pontifice und Nasum in seinem Buche Concordia benannt weitläufig ist bewiesen worden (*Der Papst Leo ist im Jahre 855 den 17ten Julii verschieden, und der Päpstliche Stuhl 2 Monate und 12 Tage lang Hirtenlos verblieben. Am 29. Tage Septembers des selbigen Jahres ward Benedictus zur päpstlichen Würde erhoben. Anastasius in Vitis Pontificum. Was die Fabel der Päpstin betrifft, mag man dem Leibniz in dem Buche (das er Flores Sparsi in tumulum Papissae nennt) billig durchlesen, welches Buch Scheidius im ersten Teil Bibliothecae Histor. Göttingen herausgegeben wurde. Auch finden sich alda des Scheidii Anmerkungen in der Vorrede*).